



Jarkko Schäublin

M Sc in Business and Economics, dipl. Treuhandexperte,
Zugelassener Revisionsexperte CFE, Wirtschafts-Treuhand AG, Basel
Mitglied EXPERTsuisse, veb.ch und ACFE

jarkko.schaeublin@wirtschafts-treuhand.ch

Automatischer Informationsaustausch (AIA) versus Trusts

Unwissend begünstigt, überraschend besteuert

Trusts werden vor allem im angelsächsischen Raum gerne zur Nachlassplanung eingesetzt. Doch der Arm des automatischen Informationsaustausches reicht weit. Eine Geschichte um ein familiäres Wechselbad der Gefühle.

Ein in der Schweiz ansässiges Ehepaar mit ausländischen Wurzeln erhält die jährliche Steuerveranlagung. Dort entsprechen die Einkommensfaktoren der Deklaration. Zur Überraschung beider wurde aber erheblich mehr Vermögen veranlagt als deklariert. Den Schweizer Steuerbehörden wurden via AIA (Automatischer Informationsaustausch) Vermögenswerte im Ausland gemeldet. Zudem behält sich die Steuerbehörde gemäss Aufrechnungsnotiz ein Nachsteuer- und Bussenverfahren für bereits rechtskräftig veranlagte Vorjahre vor.

Anlässlich der Akteneinsichtnahme bei der kantonalen Steuerbehörde stellt sich heraus, dass es sich bei den aufgerechneten Positionen um Vermögenswerte handelt, die ein Trust hält. Dessen Name zeigt die Initialen der Eltern vom Ehemann. Daher wird die Spurensuche dort fortgeführt. Es stellt sich heraus, dass die im Ausland wohnhaften Eltern des Ehemanns vor etlichen Jahren als Settlors einen Trust errichtet hatten. Zum Kreis der nach freiem Ermessen (diskretionär) begünstigten Personen gehören der Ehemann und seine Geschwister. Alle haben von der Errichtung dieses Trusts bisher nichts erfahren. Die Settlors wollten bewusst bei den Begünstigten keine Erwartungen wecken und sich alle Möglichkeiten offenhalten, wen sie wann nach eigenem, freiem Ermessen künftig begünstigen würden.

Trusts und deren Ausgestaltung

Das schweizerische Rechtssystem sieht die Rechtsform «Trust» nicht vor. Das Haager Übereinkommen über das bei Trusts anzuwendende Recht und über dessen Anerkennung ist bei uns seit dem 1. Juli 2007 in Kraft. Es ermöglicht u.a. die zivilrechtliche Anerkennung ausländischer Trusts. Artikel 19 des Haager Abkommens sieht aber vor, dass es die Befugnisse der Vertragsstaaten in Steuersachen nicht berührt.

So werden im Kreisschreiben Nr. 20 vom 27. März 2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (widerrufbare) Revocable Trusts von Settlors mit Schweizer Wohnsitz für Einkommens- und Vermö-

genssteuern dem Settlor zugerechnet. Hingegen wird bei Errichtung von Irrevocable Fixed Interest Trusts eine Schenkung vom Settlor an die Begünstigten angenommen.

Komplizierter wird es bei den Irrevocable Discretionary Trusts. Hat der Settlor im Errichtungszeitpunkt seinen Wohnsitz in der Schweiz, werden Vermögen und dessen Erträge weiterhin ihm zugerechnet. Wenn der Settlor im Errichtungszeitpunkt einen ausländischen Wohnsitz hat, kann der Trust weder dem Settlor noch den (annahmegemäss in der Schweiz wohnhaften) diskretionär Begünstigten vermögenssteuerlich zugerechnet werden. Ausschüttungen an die in der Schweiz wohnhaften Begünstigten können erst beim Erlangen des festen Rechtsanspruchs auf Leistung als Einkommen besteuert werden.

AIA-Meldepflichten

AIA-meldepflichtig sind von den Finanzinstituten auch Konten, die von passiven Nichtfinanzeinheiten (NFE) mit selbst meldepflichtigen beherrschenden Personen gehalten werden. Um die AIA-Umgehung zu vermeiden, enthält der Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard eine sehr weit gefasste Definition von beherrschenden Personen. Daher werden auch diskretionär Begünstigte vom AIA erfasst. Hier lag der Grund für die «Überraschung» im eingangs erwähnten Fall.

Beweislast sowie Untersuchungs- und Mitwirkungspflichten

Im Steuerrecht gilt der allgemein anerkannte Grundsatz, dass die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende bzw. steuererhöhende Tatsachen trägt, steuermindernde Tatsachen sind hingegen durch die Steuerpflichtigen zu beweisen. Gleichwohl konnte vorliegend

mit einigem Aufwand und unter Beizug der elterlichen Berater im Ausland die für die Einsprache notwendige Dokumentation beschafft werden. Damit wurde sodann die Stellung des nur diskretionär begünstigten Ehemannes nachgewiesen. Die Steuerbehörde korrigierte ihre Aufrechnung und sah somit auch vom Nachsteuerverfahren ab.

Die Situation erwies sich für die Steuerpflichtigen aber nicht nur als zeitliche, sondern auch als familiäre Belastungsprobe über die Landesgrenzen hinweg. Statt direkt zu veranlagern, hätte sich die Steuerbehörde in Wahrung ihrer Untersuchungspflicht zuerst bei den Steuerpflichtigen erkundigen können. Unsere Ehegatten hätten dann ihre Mitwirkungspflicht ohnehin wahrnehmen müssen – aber wohl ruhiger als mit einer Veranlagung inkl. Androhung eines Nachsteuerverfahrens im Nacken.

Fazit

Bei Errichtungen von Trusts oder ähnlichen Strukturen ist auch der AIA zu berücksichtigen. Über kurz oder lang bzw. via AIA werden die Begünstigten davon erfahren. Zudem ist rechtzeitig Beratung durch den Spezialisten in Anspruch zu nehmen, wenn man vernimmt, dass man in den Kreis der Begünstigten gehören könnte.

9.6.2021